



16.04.2002

Kleine Anfrage

Durchführung des BSHG - Unterkunftsbedarf

Im § 8 des Wohngeldgesetzes sind so genannte Mietobergrenzen festgelegt, die bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt zur Beurteilung der "angemessenen" Kosten der Unterkunft herangezogen werden. Das Sozialamt kann zu hohe Mieten auf diesen Höchstsatz absenken.

1. In wie vielen Fällen wurde vom Sozialamt in den Jahren 2001/2002 Mieten auf die Höchstsätze nach § 8 Wohngeldgesetz abgesenkt?

3. In einer kleinen Anfrage des Kollegen Siebert vom 25.02.2002 wird ausgeführt, dass aufgrund der "verhältnismäßig hohen Mietnebenkosten in Darmstadt" die in § 8 Wohngeldgesetz festgelegten Mietobergrenzen in Darmstadt um einen Zuschlag von 20 Prozent ergänzt werden. Wird dies bei allen Betroffenen so gehandhabt oder gibt es Ausnahmen?

2. In wie vielen Fällen wurde im o.g. Zeitraum Widerspruch gegen diese Entscheidung eingelegt? Wie viele dieser Widersprüche hatten Erfolg?

3. In wie vielen Fällen konnten im o.g. Zeitraum Sozialhilfeempfänger/innen die Miete durch einen Wohnungswechsel absenken?

4. Welche Folgekosten (Übernahme von Umzugskosten, Kautionen, etc.) sind dadurch aufgekommen?

5. Teilt der Magistrat die in einem Schreiben des Sozialamtes getroffene Aussage, dass "sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt deutlich entspannt" hat?

6. Hält der Magistrat es für realistisch in Darmstadt eine Einzimmerwohnung zu finden, die 285 Euro Miete inkl. Nebenkosten nicht überschreitet?

7. Welche Nachweise für das "ernsthafte und intensive" Bemühen eine angemessene Wohnung zu finden muss ein betroffener Sozialhilfeempfänger vorlegen? Wird die Miete trotz dieser Bemühungen abgesenkt?

8. Mit welchen Mitteln unterstützt das Sozialamt Betroffene in ihrem Bemühen eine angemessene Wohnung zu finden bevor es die Miete absenkt?

Rainer Keil
Stadtverordneter